

<p style="text-align: center;">Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006 (aktuell)</p>	<p style="text-align: center;">Kindertagespflegesatzung vom 21.09.2006 (nach 2. Änderungssatzung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Tagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab.</p> <p>Die Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen und mit dem Jugendamt der Universitätsstadt Gießen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.</p> <p>Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.</p> <p>(2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete Tagespflegepersonen Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.</p> <p>(3) Die Förderung der Tagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich.</p> <p><u>Werden Kinder von Großeltern oder Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad betreut, erfolgt in der Regel keine Förderung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).</u></p> <p>Grundsätzlich können <u>für</u> Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule 87 Stunden Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Bei darüber hinausgehendem nachgewiesenem Betreuungsbedarf werden maximal 207 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreuungsumfangs bedarf der Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gesetzliche Bestimmungen und Förderumfang</p> <p>(1) Die Universitätsstadt Gießen schließt Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Tageskindern ab. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Kindertagespflegebüro, Kindertageseinrichtungen, Institutionen im Gemeinwesen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Rechtsgrundlagen sind die §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 24a, 43, 72a und 90 SGB VIII.</p> <p>(2) Für die Betreuung von Tageskindern nach Abs. 1 werden an geeignete Kindertagespflegepersonen Geldleistungen gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.</p> <p>(3) Die Förderung der Kindertagesbetreuung ist in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eines Kindes möglich. Grundsätzlich können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 20 Stunden pro Woche Betreuung ohne Nachweis der Erforderlichkeit gefördert werden, sofern nicht ergänzend noch ein weiteres städtisches oder städtischerseits gefördertes Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird. Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, errechnet sich der Umfang der erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeit nach dem nachgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Dieser nachgewiesene Betreuungsbedarf wird maximal 217 Stunden im Monat gefördert. Die Förderung eines darüber hinausgehenden Betreu-</p>

<p>nehmung durch die Amtsleitung des Jugendamtes.</p> <p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten Tagespflegepersonen nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>umfangs bedarf der Genehmigung durch die Amtsleitung des Jugendamtes.</p> <p>(4) Für die Betreuung von Tageskindern bei geeigneten Kindertagespflegepersonen nach Abs. 1 werden gem. § 90 SGB VIII Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 2 Geldleistungen an Tagespflegeperson</p> <p>(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Tagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung</p> <p>1. im Haushalt der Tagespflegeperson</p> <table data-bbox="134 702 1097 861"> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">2,20 €,</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">0,85 €,</td> </tr> <tr> <td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">3,05 €,</td> </tr> <tr> <td>bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">631,35 €,</td> </tr> </table> <p>2. im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumen</p> <table data-bbox="134 1005 1097 1165"> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">1,92 €,</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">0,85 €,</td> </tr> <tr> <td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">2,77 €,</td> </tr> <tr> <td>bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">573,39 €.</td> </tr> </table> <p>(2) Zuzüglich wird monatlich 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Alterssicherung (höchstens jedoch 50 % des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung Bund) für die Betreuung eines Kindes gewährt, wenn der Betreuungsumfang mehr als 15 Stunden wöchentlich beträgt und die Betreuung länger als drei Monate erfolgt. Beiträge zur Alterssicherung sind laufende Geldleistungen und werden so-</p>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,	bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	631,35 €,	Sachaufwand	1,92 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	2,77 €,	bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	573,39 €.	<p style="text-align: center;">§ 2 Geldleistungen an Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertagespflege werden pro Kind an geeignete Kindertagespflegepersonen folgende Geldleistungen gewährt bei Betreuung</p> <p>1. im Haushalt der Tagespflegeperson</p> <table data-bbox="1164 702 2128 861"> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">2,20 €,</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">1,15 €,</td> </tr> <tr> <td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">3,35 €,</td> </tr> <tr> <td>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">726,95 €,</td> </tr> </table> <p>2. im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen</p> <table data-bbox="1164 1005 2128 1165"> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td style="text-align: right;">1,90 €,</td> </tr> <tr> <td>Förderleistung (Erziehungsbeitrag)</td> <td style="text-align: right;">1,15 €,</td> </tr> <tr> <td>pro Betreuungsstunde insgesamt</td> <td style="text-align: right;">3,05 €,</td> </tr> <tr> <td>bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat</td> <td style="text-align: right;">661,85 €.</td> </tr> </table> <p>(2) Zuzüglich werden monatlich bis 50 % der nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung für die aus den Pflegegeldzahlungen resultierenden Beiträgen (höchstens 50 % der anfallenden Versicherungsbeiträge, mindestens 50 % des Mindestbeitrages bei bestehender Versicherung) gezahlt. Beiträge zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind laufende Geldleistungen und werden</p>	Sachaufwand	2,20 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	3,35 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	726,95 €,	Sachaufwand	1,90 €,	Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,	pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,	bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	661,85 €.
Sachaufwand	2,20 €,																																
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,																																
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,																																
bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	631,35 €,																																
Sachaufwand	1,92 €,																																
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	0,85 €,																																
pro Betreuungsstunde insgesamt	2,77 €,																																
bezogen auf 207 Stunden maximal im Monat	573,39 €.																																
Sachaufwand	2,20 €,																																
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,																																
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,35 €,																																
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	726,95 €,																																
Sachaufwand	1,90 €,																																
Förderleistung (Erziehungsbeitrag)	1,15 €,																																
pro Betreuungsstunde insgesamt	3,05 €,																																
bezogen auf 217 Stunden maximal im Monat	661,85 €.																																

wohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskin- des gezahlt.

Bei Betreuung von mehreren Kindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befand.
- (4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht ein Zuschlag von 5,00 € gezahlt.
- (5) Notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten (z.B. Abholen von der Kindertagesstätte oder Fahrt zum Haushalt der Eltern oder zu anderen geeigneten Räumen) werden erstattet pro gefahrenen km mit 0,30 € bzw. die Kosten für eine Wochen-/Monatskarte oder - sofern dies wirtschaftlicher ist - die Kosten von Einzelfahrscheinen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen.

sowohl während der **betreuungsfreien Zeiten (siehe § 4) der Kindertages- pflegeperson** als auch bei Krankheit oder entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskin- des gezahlt. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden keine weiteren Beiträge zur Alterssicherung übernommen.

- (3) Für nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird maximal der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegte jährliche Betrag erstattet. Sollte der tatsächlich nachgewiesene Betrag geringer sein, wird dieser gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn sich in einem Teil des Jahres kein Kind in der **Kindertagespflegestelle** befand.
- (4) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung (21:00 bis 06:00 Uhr) wird pro Nacht ein Zuschlag von **15,00 €** gezahlt.
- (5) Notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten (z.B. Abholen von der Kindertagesstätte oder Fahrt zum Haushalt der **Erziehungsberechtigten** oder zu anderen geeigneten Räumen) werden erstattet pro gefahrenen km mit 0,30 € bzw. die Kosten für eine Wochen-/Monatskarte oder - sofern dies wirtschaftlicher ist - die Kosten von Einzelfahrscheinen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen.

§ 3 Teilnahmebeiträge

(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitrags- Klasse	Bereinigtes monatliches Netto- einkommen	Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über - bis	
1	0,00 € - 500,00 €	- €
2	500,00 € - 550,00 €	0,05 €

§ 3 Teilnahmebeiträge

(1) Für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in Kindertagespflege werden folgende einkommensabhängige Teilnahmebeiträge erhoben:

Beitragsklasse	bereinigtes monatliches Netto- einkommen		Teilnahmebeitrag pro Betreuungsstunde
	über	bis	
1	0 €	1.000 €	0,00 €
2	1.000 €	1.050 €	0,07 €

3	550,00 € - 600,00 €	0,10 €
4	600,00 € - 650,00 €	0,15 €
5	650,00 € - 700,00 €	0,21 €
6	700,00 € - 750,00 €	0,26 €
7	750,00 € - 800,00 €	0,31 €
8	800,00 € - 850,00 €	0,36 €
9	850,00 € - 900,00 €	0,41 €
10	900,00 € - 950,00 €	0,46 €
11	950,00 € - 1.000,00 €	0,51 €
12	1.000,00 € - 1.050,00 €	0,57 €
13	1.050,00 € - 1.100,00 €	0,62 €
14	1.100,00 € - 1.150,00 €	0,67 €
15	1.150,00 € - 1.200,00 €	0,72 €
16	1.200,00 € - 1.250,00 €	0,77 €
17	1.250,00 € - 1.300,00 €	0,82 €
18	1.300,00 € - 1.350,00 €	0,88 €
19	1.350,00 € - 1.400,00 €	0,93 €
20	1.400,00 € - 1.450,00 €	0,98 €
21	1.450,00 € - 1.500,00 €	1,03 €
22	1.500,00 € - 1.750,00 €	1,08 €
23	1.750,00 € - 2.000,00 €	1,13 €
24	2.000,00 € - 2.250,00 €	1,18 €
25	2.250,00 € - 2.500,00 €	1,24 €
26	2.500,00 € - 2.750,00 €	1,29 €
27	2.750,00 € - 3.000,00 €	1,34 €
28	über 3.000,00 €	1,39 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

(2) Werden zwei oder mehrere Kinder einer Familie in eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, eines freien Trägers, einer Schüler-

3	1.050 €	1.100 €	0,13 €
4	1.100 €	1.150 €	0,23 €
5	1.150 €	1.200 €	0,29 €
6	1.200 €	1.250 €	0,37 €
7	1.250 €	1.300 €	0,45 €
8	1.300 €	1.350 €	0,52 €
9	1.350 €	1.400 €	0,60 €
10	1.400 €	1.450 €	0,69 €
11	1.450 €	1.500 €	0,77 €
12	1.500 €	1.750 €	0,84 €
13	1.750 €	2.000 €	0,93 €
14	2.000 €	2.250 €	1,00 €
15	2.250 €	2.500 €	1,07 €
16	2.500 €	2.750 €	1,16 €
17	2.750 €	3.000 €	1,23 €
18	3.000 €	3.250 €	1,31 €
19	3.250 €	3.500 €	1,39 €
20	3.500 €	3.750 €	1,48 €
21	3.750 €	4.000 €	1,55 €
22	4.000 €		1,65 €

Sind für einzelne Zeiträume, die mehr als 20 % der vereinbarten monatlichen Betreuungstage umfassen, abweichende Betreuungszeiten erforderlich, wird der Teilnahmebeitrag entsprechend der erforderlichen Betreuungszeit errechnet.

(2) **Besuchen** zwei oder mehrere Kinder einer Familie eine, zwei oder mehrere Kindertagesstätten des Jugendamtes, **die** eines freien Trägers **oder eine ge-**

betreuung des städtischen Schulverwaltungsamtes oder Kindertagespflege betreut, so wird für das ältere Kind der sog. Erstkinderteilnahmebeitrag (100 %) und für das altersmäßig nachfolgende Kind der sog. Zweitkinderteilnahmebeitrag (50 %) erhoben. Für jedes weitere Kind wird bei gleichzeitiger Betreuung gemäß Satz 1 kein Teilnahmebeitrag erhoben.

(3) Ohne Antrag auf Reduzierung ist ein Teilnahmebeitrag gemäß Stufe 28 der in Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen. Er kann gemäß Abs. 1 auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des Elternteils, bei dem das Kind/die Kinder leben, ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(4) Der Antrag auf Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. Ein Erlass oder eine Übernahme des Teilnahmebeitrages ist nur ab dem Monat möglich, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung - aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen - nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Der Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen

1. unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
2. nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
3. nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.

bührenpflichtige Schülerbetreuung in der Stadt Gießen, so wird für das ältere Kind die sog. **Erstkindergebühr** (100 %) und für das altersgemäß nachfolgende Kind die sog. **Zweitkindergebühr** (50 %) erhoben. **Für das dritte Kind und weitere Kinder einer Familie werden bei gleichzeitigem Besuch einer der vorgenannten Einrichtungen keine Benutzungsgebühren erhoben.**

(3) **Durch einen Antrag auf Festsetzung des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrages der Erziehungsberechtigten bzw. des Elternteils**, bei dem das Kind/die Kinder leben, **kann der Teilnahmebeitrag** ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. **Ohne diesen Antrag ist die Höchstgebühr gemäß Stufe 22 der in der Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen.**

(4) Der Antrag auf **einkommensabhängige Festsetzung** des Teilnahmebeitrages ist beim Jugendamt der Universitätsstadt Gießen zu stellen. **Die Festsetzung erfolgt ab dem 1. des Monats**, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Wird kein Antrag gestellt, ist der für die jeweilige Betreuungszeit geltende Teilnahmebeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Werden die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen bei Antragstellung - aus durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen - nicht vorgelegt, wird dieser Antrag mit Ablauf von drei Monaten nach Eingang ablehnend beschieden.

Der **Antrag** oder die Übernahme der Teilnahmebeträge nach dieser Satzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Angaben im Antrag und die vorgelegten Unterlagen den Schluss zu lassen, dass das Einkommen

1. unvollständig oder nicht korrekt angegeben wurde,
2. nur unwesentlich die nachgewiesenen Ausgaben übersteigt,
3. nicht zur Deckung der nachgewiesenen Ausgaben ausreicht.

In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/die Amtsleiterin des Ju-

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der Eltern wird wie folgt ermittelt:

1. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller Familienmitglieder in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. ...

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen.

...

e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 120,00 € einkommensmindernd anzuerkennen.

f) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtignte Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von 154,00 € gewährt.

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der Kindeseltern lebt, für das die Kindeseltern kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von 154,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von

gendamtes auf Antrag der Erziehungsberechtigten hinsichtlich eines teilweisen oder vollständigen Erlasses des einkommensabhängigen Teilnahmebeitrags eine abweichende Entscheidung treffen.

(5) Das für die Höhe der zu zahlenden Teilnahmebeiträge maßgebende Einkommen (bereinigtes monatliches Nettoeinkommen) der **Erziehungsberechtigten** wird wie folgt ermittelt:

1. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte aller **Haushaltsangehöriger** in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, noch ob sie laufend, in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen wiederkehren oder einmalig gezahlt werden. ...

2. Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

...

e) Ist der Bezieher eines Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes nicht zugemutet werden, so sind die durch Führung des doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von **300,00 €** einkommensmindernd anzuerkennen.

f) Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der **Erziehungsberechtigten** lebt, wird ein Betrag von 308,00 € und ab dem vierten und jedem weiteren Kind ein Betrag von 358,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen. Für jedes unterhaltsberechtignte Kind außerhalb des eigenen Haushaltes wird die tatsächliche Unterhaltsleistung, max. jedoch ein Freibetrag in Höhe von **251,00 €**, gewährt.

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind, das im Haushalt der **Erziehungsberechtigten** lebt, für das die **Erziehungsberechtigten** kein Kindergeld erhalten, wird ein Betrag von **251,00 €** und ab dem vierten und jedem weiteren Kind

179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(6) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

1. bei Nichtselbständigen z.B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide u.a.

2. ...

nachzuweisen.

(7) Die Antragstellenden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den ihrer Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z.B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o.g., den Antragstellenden zustehende Leistungen nicht von ihnen beantragt worden sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(8) ...

(9) Der Erlass oder die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach dieser Satzung ist nachrangig gegenüber Gewährungen von Zuschüssen Anderer, dem selben Zweck dienende Leistungen, z.B. Zuschuss zu den Betreuungskosten vom Arbeitsamt, Arbeitgeber usw. In diesen Fällen ist der von Dritten gewährte Zuschuss dem von den Eltern zu zahlenden Teilnahmebeitrag zuzuschlagen. Von den Eltern ist jedoch max. der für die jeweilige Betreuungszeit gültige volle Teilnahmebeitrag gemäß Stufe 28 der in Abs. 1 dargestellten Tabelle zu zahlen.

ein Betrag von 179,00 € vom ermittelten monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

g) nachgewiesener bzw. tatsächlich gezahlter Ehegattenunterhalt.

(6) Das Einkommen ist durch Vorlage von zeitnahen Belegen

1. bei Nichtselbständigen z.B. Verdienstabrechnungen, Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Mietverträge, Wohngeldbescheide, **Kinderzuschlagsbescheide, Bescheide nach SGB II, Bescheide nach SGB XII**, u.a.

2. ...

nachzuweisen.

(7) Die Antragstellenden haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den eigenen Unterhalt und den ihrer Familie durch Beantragung entsprechender Leistungen (z.B. Wohngeld, **Kinderzuschlag**, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz **und Einstufung in die günstigere Steuerklasse**) sicher zu stellen. Sollten tatsächlich o.g., den Antragstellenden zustehende Leistungen nicht von ihnen beantragt worden sein, besteht nach dieser Satzung die Möglichkeit, diese fiktiv dem tatsächlich nachgewiesenen Einkommen hinzuzurechnen.

(8) ...

(aufgehoben)

<p style="text-align: center;">§ 4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 werden im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Betreuungsnachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p>(2) Bei Urlaub der Tagespflegeperson sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.</p> <p>(3) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 2 werden zum Monatsersten an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zahlungsmodalitäten der Geldleistung an die Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 werden im Nachhinein nach Vorlage eines entsprechenden Betreuungsnachweises an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p>(2) Für 30 betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr und für zwei nachgewiesene Weiterbildungstage im Rahmen der Aufbauqualifikation der Kindertagespflegeperson pro Kalenderjahr sowie bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes wird eine Geldleistung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gezahlt.</p> <p>(3) Die monatlichen Geldleistungen nach § 2 Abs. 2 werden nach Erhalt und Prüfung der in Abs. 1 genannten Betreuungsnachweise zum Monatsersten an die Tagespflegeperson gezahlt.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zahlungsmodalitäten Teilnahmebeiträge</p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages trifft die Eltern des Tageskindes und entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Tagespflegestelle und erlischt mit Wirksamwerden der Abmeldung.</p> <p>(2) Der Teilnahmebeitrag ist jeweils am Monatsersten im Voraus fällig und ist sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zahlungsmodalitäten Teilnahmebeiträge</p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages trifft die Erziehungsberechtigten des Tageskindes und entsteht mit dem Beginn der Betreuung in der Tagespflegestelle und erlischt mit Wirksamwerden der Abmeldung.</p> <p>(2) Der Teilnahmebeitrag ist jeweils am Monatsersten im Voraus fällig und ist sowohl während der betreuungsfreien Zeit (§ 4) der Tagespflegeperson als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes voll zu entrichten.</p> <p>...</p>